

HEYDER + PARTNER

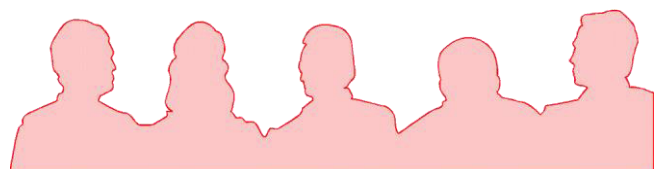
S T A D T T E N G E N

KALKULATION GRUNDGEBÜHR

SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

KALKULATIONSZEITRAUM 2024- 2026

STAND 29. NOVEMBER 2023



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

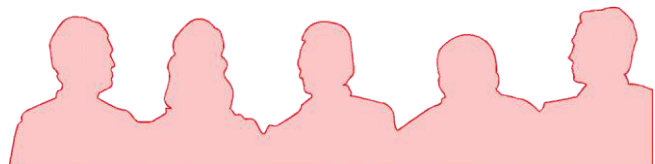
[REDACTED]

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
2. Fixkosten.....	1
3. Ermittlung der Grundgebühren	2

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. So schrieb Gössl im Kommentar zum KAG: Das Bereitstellen und ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung verursacht regelmäßig invariable (verbrauchsunabhängige) Kosten, die unabhängig vom Maß der Benutzung d.h. auch ohne tatsächliche Inanspruchnahme entstehen. [...] es liegt aber im Ermessen der Gemeinde die Benutzungsgebühr in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Zusatzgebühr aufzuspalten. Weder der Gleichheitsgrundsatz noch das Äquivalenzprinzip verhindern oder gebieten eine Aufteilung in Grund- und Zusatzgebühren, um über die Grundgebühr die Kosten für die Bereithaltung der Einrichtung abzudecken. (BVerwG, Beschl. vom 12.8. 1981, 8 B 20.81). [...] Für das Verhältnis zwischen Grundgebühren und Zusatzgebühren ist wesentlich, in welcher Höhe invariable, leistungsunabhängige und variable, leistungsabhängige Kosten entstehen. [...] Ob den Grundgebühren sämtliche fixe Kosten zugrunde gelegt werden dürfen, wird uneinheitlich beurteilt. [...] Nach Queitsch (KSTZ 2012 S. 21, 26 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. Vom 25.8. 1995 – 9 A 3907/93-) sollten nicht mehr als 30 v. H. der Fixkosten einkalkuliert werden,...¹

2. Fixkosten

Als Fixkosten werden in die Kalkulation eingestellt die Personalkosten, der Verwaltungsaufwand der Gemeinde sowie die kalkulatorischen Kosten.

¹ Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg, Kommentar §14, S. 12 -13

3. Ermittlung der Grundgebühren in der Abwasserbeseitigung

3.1 Bemessungsgrundlage

Anschlüsse	Anzahl	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten	
Q3 -2,5 und 4		1.655	1	1.655,00
Q3 - 10		17	2	34,00
Q3 - 16		2	4	8,00
Q3 - 40		1	6	6,00
Summe Anschlüsse Schmutzwasser		1.675		1.703

3.2 Ermittlung der Fixkosten für die Schmutzwasserbeseitigung 2024 - 2026

Personalkosten incl Nebenkosten	392.853,39 €
Verwaltungskostenaufwand für Gemeinde	445.089,60 €
Abschreibungen	1.054.607,97 €
Kalkulatorische Verzinsung	429.354,47 €
Auflösungen	-656.803,92 €
Summe Fixkosten für 3 Jahre	1.665.101,52 €
Summe Fixkosten für 1 Jahr	555.033,84 €

3.3 Ermittlung der Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung 2024- 2026

davon sollen über Grundgebühr in 3 Jahren abgedeckt werden	10,25%
Einnahmen Grundgebühr 2024 - 2026	170.672,91 €
Einnahmen für 1 Jahr	56.890,97 €
Gebühr pro Bemessungseinheit pro Jahr	33,41 €

3.4 Gebühr pro Zählerart

Nenngröße	Äquivalenz-ziffer	Gebühr pro Bemessungseinheit	Anteil Fixkosten pro Zählerart	monatliche Gebühr
Q3 -2,5 und 4	1,00	33,41 €	33,41 €	2,78 €
Q3 - 10	2,00	33,41 €	66,81 €	5,56 €
Q3 - 16	4,00	33,41 €	133,63 €	11,13 €
Q3 - 40	6,00	33,41 €	200,44 €	16,70 €